

XXII. (Ist nach dem geltenden österr. Ehegesetze die Aufschiebung des kirchlichen Eheaufgebotes bis zur Beibringung der kirchl. Dispens von einem kirchl. Ehehindernisse ein hinreichender Grund zur Vornahme des Civilaufgebotes und zur Eingehung einer Civilehe?) Curtius ist mit Caja in halbbürtiger Verwandtschaft als Oheim und Nichte. Mit vorläufiger Uebergehung des zuständigen Pfarramtes wendet er sich an die politische Landesstelle (Statthalterei) um die Dispens vom betreffenden Ehehindernisse und diese bewilligt das gegenständliche Gesuch. Jetzt erst findet er auch das zuständige Pfarramt und ersucht dasselbe um Vornahme der kirchlichen Verkündigung; aber er wird mit dem Bemerkun abgewiesen, daß er sich vorerst die kirchliche Dispens vom obigen Hindernisse zu erwirken habe. Curtius richtet in Folge dessen eine Eingabe an die Bezirkshauptmannschaft um Veranlassung des Aufgebotes seiner beabsichtigten Ehe und um Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung der Brautleute im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. B. Nr. 47. Die Bezirkshauptmannschaft lehnte die begehrte Amtshandlung nach erfolgter Einvernehmung des Pfarramtes ab, weil dasselbe die Vornahme des Aufgebotes nicht schlechtweg verweigerte, sondern nur die Beibringung der kirchlichen Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft verlangt habe, weshalb der Artikel II des Gesetzes vom 25. Mai 1868 erst dann Anwendung findet, wenn nachgewiesen wird, daß fruchtlos um die kirchliche Dispens eingeschritten worden sei. Die Statthalterei hat im Recurswege die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung zur Rede gestellt: Das Pfarramt habe die Vornahme des Aufgebotes abgelehnt, so lange die kirchliche Dispens nicht beigebracht werde, der Abgang derselben bilde aber keinen durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgrund. Die Bezirkshauptmannschaft werde daher angewiesen, amtszuhandeln. Diese nahm sofort die vorgeschriebenen Auffigirungen vor. Dagegen hat das Pfarramt einen Protest überreicht; auch der Aufgebotswerber Curtius bezeichnete diese Verfügung als voreilig. Das Ministerium des Innern fand sich hierüber zu einer Verfügung nicht bestimmt, da sowohl die Statthalterei-Entscheidung als auch die auf derselben beruhende Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaft mit dem Gesetze vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 47 im Einklange waren. Uebrigens ist auch der behördliche Vorgang wegen Zustandekommens der Civilehe dermal ohnehin entfallen, da auf der civilen Eheaufbietung und Eheschließung nicht weiter bestanden worden sei.

Doch hat das Ministerium wegen der Frage der Einvernehmung des betreffenden Ordinariates vor Erledigung

der EheDispensgesuche mit Rücksicht auf den dermaligen Stand der Ehegesetzgebung Nachstehendes bemerkt: „Wenn auch in Ansehung der Dispensfälle bei Ehehindernissen, beziehungsweise des dabei zu beobachtenden Vorganges sich lediglich zum Grundsache zu machen ist, daß das allg. bgl. Gesetzbuch das Gesetz sei, an welches sich in solchen Fällen gehalten werden müsse und aus § 83 des Gesetzes sich ergibt, daß die Landesstelle nicht an die Einwilligung des Ordinariates bei Ertheilung einer Dispens gebunden sei — so ist damit noch keineswegs ausgeschlossen, daß die Landesstelle, wenn sie nach Beschaffenheit der Umstände es für angemessen erachtet, das Ordinariat einvernehme, und wird sich unter Umständen ein solches vorläufiges Einvernehmen als zweckmäßig darstellen. Es ist übrigens selbstverständlich, daß, nachdem die Landesstelle die für die Dispens angeführten Gründe, obwohl sie das Einvernehmen mit dem Ordinariate gepflogen hat, selbstständig zu würdigen berufen ist, eine Dispensverweigerung in der Erledigung mit der Ablehnung der kirchlichen Dispens nicht motivirt werden könnte.“

Ueber vorstehende Entscheidungen erlauben wir uns folgende Bemerkungen zu machen:

Ueber das Meritorische des Falles — über das forum competens in causis matrimonialibus etc. — verbreiten wir uns gar nicht; die species selbst ist interessant genug zum Bergliedern. Eine Nothcivilehe steht in Aussicht; denn das zuständige Pfarramt des Curtius will die Verkündigung nicht eher vornehmen als bis die kirchliche Dispens vom Ehehindernisse der Verwandtschaft erwirkt ist. Die bürgerliche Dispens hat aber Curtius schon in der Tasche und das ist ihm genügend, seine Schritte bei der Bezirkshauptmannschaft zum Zwecke des bürgerlichen Aufgebotes und was drum und dran hängt, zu machen. — War er im Rechte?

Artikel II des Ehegesetzes vom 25. Mai 1868 R. G. Bl. Nr. 47 sagt: „Wenn einer der nach den Vorschriften des allg. bgl. Gesetzb. zum Aufgebot der Ehe berufenen Seelsorger die Vornahme des Aufgebotes oder einer von den zur Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung berufenen Seelsorgern, welcher von den Brautleuten deshalb angegangen wurde, die Vornahme des Aufgebotes oder die Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe aus einem durch die Gesetzgebung des Staates nicht anerkannten Hinderungsgrunde verweigert, so steht es den Brautleuten frei, das Aufgebot ihrer Ehe durch die weltliche Behörde zu veranlassen u. s. w.“

Hat das zuständige Pfarramt das kirchliche Aufgebot verweigert?

Nein! Es hat das Ansuchen des Aufgebotswerbers nur zurückgewiesen mit der Bemerkung, er möge sich früher

die kirchl. Dispens erwirken. Das Pfarramt verweigerte also das kirchl. Aufgebot nicht, sondern schob es nur auf.

Weiters! § 2 des Artikels II lautet: „Um das Aufgebot und die Eheschließung bei der weltlichen Behörde verlangen zu können, haben die Ehemänner vor dieser Behörde die Weigerung des competenten Seelsorgers entweder durch ein schriftliches Zeugniß desselben oder durch die Aussage von zwei im Amtsbezirke wohnenden eigenberechtigten Männern nachzuweisen.“

Ist das geschehen? Es scheint nicht; denn die Bezirkshauptmannschaft gab „nach erfolgter Einvernehmung des Pfarramtes“ dem Ansuchen des Curtius keine Folge. Warum? Entweder hat Curtius nicht in Gemäßheit des § 2 gehandelt, oder die Bezirkshauptmannschaft hatte die Meinung des Pfarrers, daß „außschließen“ nicht gleichbedeutend sei mit „verweigern“. Die Bezirkshauptmannschaft sowohl wie das Pfarramt können daher nach unserer Auffassung eines uncorrecten Vorgehens nicht bezichtigt werden; beide waren von der Intention besetzt, eine Noth-Civilehe möglichst zu verhüten.

Wenn nun trotz des nach unserer Vorstellung correcten Vorgehens beider Aemter die Statthalterei im Recurswege die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung bemängelte und erklärte, der Abgang der kirchl. Dispens bilde für die weltliche zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft) keinen durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgrund zur Vollziehung des Civilaufgebotes und der Civil-Eheschließung, und wenn das Ministerium des Innern die Statthalterei-Entscheidung und die auf derselben beruhende Amtshandlung der Bezirkshauptmannschaft, d. i. die Vornahme der vorgeschriebenen Auffigirungen als im Einklange stehend mit dem Geze vom 25. Mai 1868 (Artikel II) bezeichnet, so ergibt sich:

1) Daz der Staat im Prinzip bei derlei Fällen nur das staatliche Gesetz in Erwägung zieht und um die kirchlischen, ehorechtlichen Bestimmungen sich nicht kümmert („der Abgang der kirchl. Dispens bilde keinen durch die Gesetzgebung des Staates anerkannten Hinderungsgrund“).

2) Daz die weltlichen Behörden das „verweigern“ des Artikels II im wortwörtlichen Sinne nicht zu nehmen haben, sondern darunter auch das „außschließen“ verstehen sollen.

Da übrigens das Ministerium des Innern ein vorläufiges Einvernehmen der Landesstelle mit dem Ordinariate bei diebstüglichen Collisionen für zweckmäßig erachtet, so mag dieses für den pastor animarum ein kleiner Trost sein.<sup>1)</sup>

St. Pölten.

Prof. Dr. J. Fasching.

<sup>1)</sup> In anderen Ländern wird jedoch eine weit milder Praxis geübt, was natürlich von dem guten Willen der Landesstellen abhängt. Gerade der geschil-